

Regierungsratsbeschluss

vom 28. August 2006

Nr. 2006/1585

Gemeinde Stüsslingen: Ergänzung Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Gemeinde Stüsslingen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) im Sinne einer Ergänzung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) folgende Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Zustandsplan Kanalisation, Situation 1:2000 (gedruckt 06. April 2006)
- Zustandsbericht Kanalisation (Revidiert im Februar 2006)
- Bericht Nutzungsplan GEP (Revidiert im Februar 2006).

1.2 Mit der Genehmigung des GEP der Gemeinde Stüsslingen hat der Regierungsrat verlangt, dass der GEP bezüglich Zustandserfassung und Sanierungsplanung der Kanalisation zu ergänzen sei.

Am 24. April 2006 hat der Gemeinderat Stüsslingen die ergänzten GEP-Unterlagen genehmigt.

2. Erwägungen

2.1 Der GEP der Gemeinde Stüsslingen ist mit RRB Nr. 2003/2246 vom 8. Dezember 2003 genehmigt worden. In den Erwägungen ist festgestellt worden, dass vom Kanalisationsnetz ein wesentlicher Anteil nicht aufgenommen und beurteilt worden ist, woraus folgte, dass der im Sanierungskonzept ausgewiesene Sanierungsbedarf kaum realistisch ist.

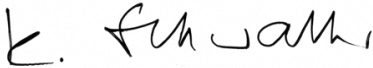
Im Beschluss des oben erwähnten RRB ist deshalb unter einer Fristsetzung verlangt worden, dass die erforderliche GEP-Ergänzung zu erarbeiten und dem Amt für Umwelt (AfU) zur Genehmigung einzureichen ist. Im Weiteren ist beschlossen worden, dass von dem der Gemeinde zustehenden Staatsbeitrag (Zusicherung gemäss RRB Nr. 2246 vom 2. Dezember 2003 und Beitragsabrechnung von 30. Juni 2004) Fr. 15'000.-- erst ausbezahlt werden, wenn die GEP-Ergänzung dem AfU zur Genehmigung eingereicht worden ist.

2.2 Die ergänzten Unterlagen des GEP Stüsslingen sind vom AfU geprüft worden, sie können genehmigt werden.

- 2.3 Mit dieser Genehmigung sind die Bedingungen zur Auszahlung des der Gemeinde noch zustehenden Anteils von Fr. 15'000.-- des Staatsbeitrages erfüllt.

3. Beschluss

- 3.1 Die im Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen werden genehmigt.
- 3.2 Die bisherigen, durch die im Abschnitt 1.1 ersetzten Unterlagen verlieren ihre Gültigkeit.
- 3.3 Der Gemeinde Stüsslingen ist der ihr noch zustehende Anteil des Staatsbeitrages von Fr. 15'000.-- auszusahlen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Stüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 400.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.-- (KA 431001/A 80059 TP 343/220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Gemeinden
 Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen und mit Rechnung (**Versand durch Amt für Umwelt**)
 Baukommission Stüsslingen, 4655 Stüsslingen, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von-Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen
 Bundesamt für Umwelt (BAFU) , Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern